

Förderrichtlinien des Elternvereins

in Anlehnung an das Land NÖ

Familieneinkommen, das nicht überschritten werden darf:

Status	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
1 Erwachsener	1.470,00	1.855,00	2.240,00	2.625,00	3.010,00	3.395,00
2 Erwachsene	1.930,00	2.315,00	2.700,00	3.085,00	3.470,00	3.855,00
3 Erwachsene	2.390,00	2.775,00	3.160,00	3.545,00	3.930,00	4.315,00

Pauschale Förderungen:

- 50€ Schulstartgeld
- 70€ für Sportwochen (Sommer oder Winter) in der MS
- 50€ für Schullandwochen/Projektwochen in der VS bzw. MS
- 30€ für Sport- oder Projekt-Tage in der VS bzw. MS

Was zählt zum Einkommen:

Die Summe aller Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder. Zum Familieneinkommen zählt auch Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Alimentationen, Pachterlöse, Pensionen, Arbeitslosenunterstützung, usw. Die Familienbeihilfe zählt nicht zum Einkommen!

Als Einkommen unselbständiger Erwerbstätiger im Sinne dieser Richtlinie gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988 minus Sozialversicherungs-beiträge und Lohnsteuer, ohne Familienbeihilfe). Für die übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend. (Rechenlogik: Jahresbrutto-Familien-Einkommen – ohne Familienbeihilfe minus Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer/14)

Grundsätzliches:

Die antragstellende Person anerkennt mit ihrer Unterschrift die Richtlinien der Förderung des Elternvereins Langenzersdorf und stimmt einer automatisationsunterstützten Datenverarbeitung aller Angaben zu Zwecken dieser Förderung zu. Wir verweisen in diesem Fall auf unser Dokument „DSVGO Elternverein Langenzersdorf“.

Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie über Aufforderung des Elternvereins unverzüglich zurückzuerstatten. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Mitgliedschaft im Elternverein ist Voraussetzung. Ohne Beilagen (Einkommensbestätigung in Kopie) kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Bitte, denken Sie auch an Schulbesuchsbestätigungen ihrer volljährigen Kinder. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. Zur Vermeidung von Härtefällen kann bei berücksichtigungswürdigen Umständen von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie abgegangen werden.